

Flugschule Adventure Sports GbR
Josef Strobl & Rafael Frei
Gilgenhöfe 28
83661 Lenggries

Gmund, 02.02.2021 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Lamprechtwiese", 83661 Lenggries

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Adventure Sports GbR vom 18.06.2020 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2025** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Adventure Sports GbR und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Lamprechtwiese (Schulungshang)
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Lenggries,
Gemeinde Lenggries
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Lamprechtwiese Startplatz“
Koordinaten: N 47°40'41,7" E 11°32'50,4"
Flurst. 1936
Höhe: 745 m

Höhendifferenz: 40 m

Startrichtung: 15°

Fluggeräte: GS

Eignung: GS-Grundausbildung, Ausbildung GS-Tandemflüge

Bemerkung: Beim Starten auf geländebedingte Unebenheiten (Kuhlen, Mulden) achten!

Viehweide – festes, knöchelhohes Schuhwerk zwingend erforderlich, sonst Verletzungsgefahr.

Landefläche

Bezeichnung: „Lamprechtwiese Landeplatz“

Koordinaten: N 47°40'47,1" E 11°32'53,5"

Flurst. 1936

Höhe: 705 m

Landerichtung: 360° - 45°

Fluggeräte: GS

Eignung: GS-Grundausbildung, Ausbildung GS-Tandemflüge

Bemerkung: Auf Weidezäune und Hindernisse (u.a. Bäume, Büsche am nördl. Ende) achten.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Wiesenhang muss so genutzt werden, wie vorgefunden. Anpassungen der Oberfläche, insbesondere Abgrabungen oder Aufschüttungen sind nicht zulässig.
2. Die Wiesenfläche darf für den Flugbetrieb nicht eigens gemäht werden.
3. Im Bereich des Startplatzes am Oberhang ist eine seggen- und binsenreiche Nasswiese ausgebildet. Diese darf durch den Übungsbetrieb nicht erheblich beeinträchtigt werden (gesetzlich geschütztes Biotop).
4. Die in der Luftbildkarte mit grüner Schraffur dargestellten Flächen dürfen vor der Mahd (nicht vor dem 1.9.) nicht angeflogen werden bzw. auf diesen darf nicht gelandet werden (Siehe beiliegenden Lageplan: Flächen nach dem Vertragsnaturschutzprogramm).
5. Mit Fahrzeugen dürfen die Biotopflächen im Zufahrtsbereich (Rosa schraffiert) nicht befahren werden (Siehe beiliegenden Lageplan mit Biotopflächen).
6. Bei Talwind > 20 km/h ist der Schulungsbetrieb einzustellen.
7. Zur Baum- und Buschreihe im nördlichen Bereich des Übungshanges ist ausreichender Abstand einzuhalten (Leegefahr).
8. Ausbildungsbetrieb ist nur mit Funkbetreuung gestattet.
9. Aus Sicherheitsgründen ist darauf zu achten, dass die Flugschüler festes Schuhwerk tragen.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Am 18.06.2020 stellte die Flugschule Adventure Sports GbR einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen wurde mit Schreiben vom 19.06.2020 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 21.01.2021 erteilte die Naturschutzbehörde ihre Zustimmung mit Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmungen wurden in den Erlaubnisbescheid mit aufgenommen.

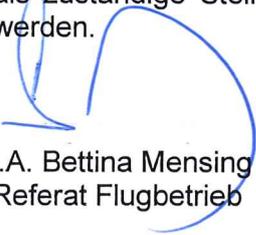
Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Franz Bruckschlegl vom 09.06.2020 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



Luftfahrtrecht; Übungshang für Gleitschirmfliegen
 Blau und Rosa schraffiert = Kartierte Alpen- und Flachlandbiotope
 Grün = Flächen nach dem Vertragsnaturschutzprogramm

 **Fachinformationssystem Naturschutz**
 Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:3.000 - 1 cm entspricht 30,00 m



